

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 24. März 2020
R II / fr

Rundschreiben 24/2020

Steuern, Beiträge und Gebühren während der Corona-Krise

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sind leider auch beträchtliche wirtschaftliche Schäden zu erwarten. Das [Bundesfinanzministerium](#) und die [Finanzministerien der Länder](#) haben sich jeweils mit Schreiben vom 19.03.2020 daher darauf geeinigt, dass es angezeigt ist, geschädigten Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Das gleiche Ziel mit Blick auf die Gebührenerhebung verfolgt das [Bayerische Finanzministerium mit einem angekündigten Schreiben](#) zum Vollzug des Art. 16 KG.

Grundsätzlich obliegt es den Kommunen im Rahmen Ihrer Finanzhoheit eigenständig in Bezug auf Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass etc.) ermessensgerechte Entscheidungen im Rahmen der Gesetze zu treffen. In Anbetracht der besonderen Umstände sowie der zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen empfehlen wir allerdings eine Anpassung der kommunalen Verwaltungspraxis an die durch die oben zitierten Schreiben vorgegebene Handhabung auf staatlicher Ebene.

Daraus ergeben sich im Detail folgende Empfehlungen:

1. Gewerbesteuer

a) Anträge auf Stundung

Stark betroffenen Unternehmen können die Kommunen mit einer erleichterten Beantragung von Stundungen für bereits fällige oder bis zum 31.12.2020 fällig werdende Gewerbesteuerforderungen entgegenkommen. Die Erleichterung betrifft sowohl die Antragsstellung als auch die Nach-

weispflicht hinsichtlich des Vorliegens der Stundungsvoraussetzungen. Das bayerische Staatsministerium für Finanzen hat ein [Muster für einen Antrag auf Stundung](#) zur Verfügung gestellt, der die diesbezüglichen Mindestanforderungen enthält. An den Nachweis der Stundungsvoraussetzungen müssen „keine strengen Anforderungen“ gestellt werden, insbesondere müssen keine konkreten Zahlen vorgelegt werden. Aber das Unternehmen sollte dennoch nachweisen, unmittelbar und nicht unerheblich betroffen zu sein. Die Stundung kann in der Regel zinslos erfolgen, sollte aber zunächst auf drei Monate befristet werden. Bei langfristigen bzw. höheren Stundungen sollte beachtet werden, dass in der Regel eine Sicherheitsleistung – zur Absicherung der Kommune – in Erwägung gezogen werden sollte (vgl. § 222 Satz 2 AO).

b) Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Die Gewährung von Anpassungen an die Gewerbesteuervorauszahlungen scheint uns nicht nur wegen der damit einhergehenden Erleichterung für die betroffenen Unternehmen, sondern auch mit Blick auf andernfalls zu erwartende und von den Kommunen zu bezahlende Erstattungszinsen empfehlenswert. Ein entsprechendes [Antragsformular zur Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags](#) für die betroffenen Unternehmen durch die Finanzämter wurde ebenfalls bereits vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt.

c) Vollstreckungsmaßnahmen

Geraten Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, mit Steuerschulden in Rückstand, kann im Einzelfall bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Den Kommunen steht es offen, im Einzelfall oder mittels (vom zuständigem Gremium zu beschließender) Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen zu verzichten. Wir weisen ergänzend daraufhin, dass die Regelungen in Bezug auf die Zahlungsverjährung allerdings weiterhin gelten, sodass dennoch eine Unterbrechungshandlung i.S.d. § 231 AO zur Verhinderung des Ablaufs der Verjährungsfrist ggf. erforderlich sein mag.

2. Übrige Kommunalabgaben, insb. Beiträge und Gebühren zur öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung

Auch hinsichtlich der übrigen Kommunalabgaben, insbesondere der Beiträge und Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, mögen Einzelfälle auftreten, in denen besonders betroffenen Unternehmen mit Billigkeitsmaßnahmen seitens der Kommunen entgegengekommen werden kann. Letztlich empfehlen wir diesbezüglich ebenfalls eine Orientierung an den veröffentlichten [Weisungen des StMFH](#). Dies bedeutet, dass die gleichen Erleichterungen in Bezug auf Stundungsanträge wie bei der Gewerbesteuer (vgl. oben 1. a)) gewährt werden können. Grundsätzlich steht auch die Möglichkeit des (Teil-)Erlasses offen, sofern ohne den Erlass eine erhebliche und dauerhafte wirtschaftliche Schiefelage des Unternehmens zu erwarten ist. Damit ist allerdings ein endgültiger Verzicht auf die Erhebung der Abgabe verbunden, sodass hier zumindest ein plausibler Nachweis zu fordern ist. Im Übrigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls sowie die Lage vor Ort stets in die Abwägung einzubeziehen.

3. Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, insb. Kindertagesstätten, Musikschulen etc.

Neben den steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen stellen sich auch im Bereich der Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, wie insbesondere Kindertagesstätten, Musikschulen etc. bei einer Reihe von Kommunen derzeit die Frage, inwiefern Benutzungsgebühren (noch) erhoben bzw. zurückerstattet werden sollten. Hier können wir mit Stand heute nur auf das [Schreiben des StMAS vom 18.03.2020](#) hinweisen:

„Die Auswirkungen der Allgemeinverfügung auf die zu zahlenden Elternbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. nach den Regelungen in den Satzungen. Der Beitragszuschuss gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird auch dann weitergezahlt, wenn aufgrund der Betreuungsverbote keine oder gekürzte Elternbeiträge erhoben werden.“

4. Gewährung von Bürgschaften, zinslose Darlehen etc. durch die Kommunen

Auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation und der daraus zu erwartenden Herausforderungen weisen wir darauf hin, dass es nicht im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegt, Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen zu gewähren. Wir halten es für sinnvoll, in diesen Fällen auf den eigens dafür ins Leben gerufenen, [staatlichen Schutzschild](#) hinzuweisen. Ausführliche Informationen hierzu stellt das Bayerische Wirtschaftsministerium auch auf seiner Homepage zur Verfügung.

5. Zuständigkeiten weiterhin berücksichtigen!

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass mit Stand heute weiterhin die einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen und die sich jeweils aus der Geschäftsordnung ergebenden Organzuständigkeiten zu berücksichtigen sind. Mit Blick auf im Ernstfall sogar drohende strafrechtliche Konsequenzen appellieren wir bis auf Weiteres dringend sich an diese Regelungen bei der Entscheidung über Stundungsanträge etc. auch in diesen Zeiten zu halten.

Dieses Rundschreiben spiegelt den derzeitigen Stand wider. Es ist jedoch mit weiteren Entscheidungen zu rechnen, über die wir Sie zu gegebener Zeit zeitnah informieren werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jennifer Hölzlwimmer unter Tel.: 089 360009 -45, E-Mail: jennifer.hoelzlwimmer@bay.gemeindetag.de (bitte beachten Sie die jeweiligen Zuständigkeiten in der Geschäftsstelle) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied